Planbereich 13.1

Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Gemarkung Bissingen

Bebauungsplan ORTSKERN BISSINGEN I - 1. Änderung

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

81/8, 86, 86/1, 86/3, 89/13, 89/14, 91, 91/2, 92/8, 92/9 auf der Gemarkung Bissingen
sowie Teile der Flurstücke 81 und 89 (Ludwigsburger Straße), 81/7 (Kreuzstraße), 88, 1539 und 3020 (Gerokstraße) auf der Gemarkung Bissingen.

Bezugsplan: Bebauungsplan „ORTSKERN BISSINGEN I“
der Stadt Bietigheim-Bissingen, rechtskräftig seit 16.05.1981

Anlagen: Begründung zum Bebauungsplan nach § 9 (8) BauGB
Vergnügungsstättenkonzeption des Büros Dr. Acocella vom 10.04.2012
Gestaltungssatzung Ortskern Bissingen, 1. Änderung vom 11.07.2024

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften gelten das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg in der jeweils zum Zeitpunkt des Entwurfsbeschlusses gültigen Fassung.

T E X T T E I L :

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Es gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans „ORTSKERN BISSINGEN I“ rechtsverbindlich seit 16.05.1981 sowie die dazugehörige Zeichenerklärung.
Innerhalb des Geltungsbereichs erhalten die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung unter Punkt 1.1 sowie die Festsetzungen zu Werbeanlagen und Automaten unter Punkt 2.2 folgenden Neufassungen:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) BauGB, BauNVO

1. 1 Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 – 15 BauNVO)

1.1.1 Besonderes Wohngebiet (WB)
(§ 4a BauNVO)

Zulässig sind die in § 4a (2) BauNVO genannten Nutzungen mit Ausnahme sonstiger Gewerbebetriebe i.S.v. Wohnungsprostitution und Wettbüros, soweit diese noch keine Vergnügungsstätte darstellen sowie Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke (§ 1 (5) BauNVO).
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4a (3) 2 und 3 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) BauNVO).

1.1.2 Kerngebiet (MK)
(§ 7 BauNVO)

Zulässig sind die in § 7 (2) BauNVO genannten Nutzungen mit Ausnahme von Vergnügungsstätten, sonstigen Gewerbebetrieben i.S.v. Wohnungsprostitution und Wettbüros, soweit diese noch keine Vergnügungsstätte darstellen, Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen (§ 1 (5) BauNVO).
Oberhalb des ersten Vollgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) 7 BauNVO).
Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 7 (3) 1 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) BauNVO).

1.1.3 Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 74 (1) LBO i.V. mit § 74 (7) LBO und § 9 (4) BauGB

2.2 Werbeanlagen und Automaten
§74 (1) Nr. 2 LBO

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten richtet sich nach § 8 der Gestaltungssatzung Ortskern Bissingen, 1. Änderung.

Aufgestellt:
Bietigheim-Bissingen, den 05.08.2024
- Amt für Stadtentwicklung und Baurecht -
III-61 / AZ: 61.26.04 PB 13.1 fr

- S c h u n n i.V. -

V E R F A H R E N S V E R M E R K E :

Verfahrensschritte	**Datum/Zeitraum**
Aufstellungsbeschlüsse	09.04.2013
Ortsübliche Bekanntmachung	23.04.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	vom 29.04.2013 bis 29.05.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	vom 29.04.2013 bis 29.05.2013
Entwurfsbeschlüsse	24.06.2014
Ortsübliche Bekanntmachung	03.07.2014
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom 11.07.2014 bis 11.08.2014
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	vom 11.07.2014 bis 11.08.2014
Erneuter Entwurfsbeschluss	
Erneute Ortsübliche Bekanntmachung	
Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	
Satzungsbeschlüsse	
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung	